

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La vie en casque. Carnet intime d'un officier par Ernest Billandel. Paris. Auguste Ghio, Editeur.

Unsere Leser werden es uns Dank wissen, wenn wir das vorliegende, stattlich ebirte Buch empfehlen, welches das Angenehme mit dem Nützlichen verbindet. Das intime Leben des französischen Offiziers wird in wechselnden Szenen, heitern und ernstern Inhalts, treffend geschildert. Der junge Kürassier exzellirt in treuer Pflichterfüllung und sorglosem Lebensgenuß und kann als Muster eines Offiziers hingestellt werden. Doch nicht mit seinem Selbstlob, wenn er von seinem Peloton erzählt: Les hommes sont propres, les selleries irréprochables, les cuirasses comme des miroirs. Le colonel ne se trouble jamais chez moi, je n'ai que de compliments. Mes conscrits sont les mieux instruits, mes écoles les plus savantes u. s. w. Eine größere Bescheidenheit wäre zu wünschen!

Die Einverleibung des anspruchslosen Werkes in die Bibliotheken der Offiziersgesellschaften wird den Mitgliedern eine interessante und fesselnde Lektüre gewähren. —

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat das Kommando der Infanterieerbtgaben übertragen:

1. Division Herrn Oberst Edmund Favre in Genf.
" " " Paul Grand in Lausanne.
2. " " " Alois Millet in Genf.
" " " Eugen Frotis in Brunitrut.
3. " " " Karl Steinhäuslin in Bern.
" " " Oberstleut. Karl Schräml in Thun, unter Beförderung zum Oberst in der Infanterie.
4. " " " Oberst Otto von Büren in Bern.
" " " Oberstleut. Alfred Pfyffer in Luzern, unter Beförderung zum Oberst in der Infanterie.
5. " " " Oberst Joh. Kettmann in Solothurn.
" " " Rud. Bindschädler in Stäfa.
6. " " " Fried. Bell in Luzern.
" " " Arnold Rünzli in Nyon.
7. " " " Hans Hold in Thun.
8. " " " Joh. Stetler in Flawyl.
" " " Walter Amehyn in Luzern.
" " " Joseph Arnold in Altkerf.

R u s s l a n d.

Frankreich. (Unteroffiziersschulen.) Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen Vortrag des Kriegsministers, Generals v. Giffey, an den Präsidenten der Republik und einen in Folge dessen gefaßten Beschluß des Marschall-Präsidenten, betreffend die Gründung von Unteroffiziersschulen für die Infanterie. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Die Unteroffiziersschulen für die Infanterie haben den Zweck, die militärische Ausbildung der Unteroffiziere dieser Waffe zu vervollkommen und ihnen Gelegenheit zu bieten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Von nun an werden nur diejenigen Unteroffiziere zum Unterleutenantsrang befördert, welche die Lehrcurse einer dieser Schulen durchgemacht haben. Ausnahmen gelten nur für außergewöhnliche Fälle: glänzende Waffenthaten, hervorragende Dienste u. s. w.

Der Kriegsminister bestimmt die Lokalitäten, wo diese Schulen zu errichten sind. Die Unteroffiziersschule, die versuchsweise im Lager von Avor gegründet worden ist, tritt vom 1. Januar 1875 ab definitiv in's Leben. Die Durchschnittszahl der je auf eine Schule fallenden Böglinge beträgt höchstens 450. Alle für den Unterleutenantsrang vorgeschlagenen Unteroffiziere werden einer der zwei zunächst zu gründenden Schulen zugetheilt werden. Die Kurse sind auf ein Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dez. festgesetzt. Der Stab der Schule besteht aus: einem Oberstleutenants oder Bataillonschef, Kommandanten der Schule, einem Bataillonschef oder Major, der den theoretischen und praktischen militärischen Unterricht der Aspiranten zu leiten hat, zwei Hauptleuten, welche ihm hiertn beistehen, und vier Leutenants oder Unterleutenants, die für die Aufrechterhaltung der Mannszucht zu sorgen haben. Lehrgegenstände sind Befestigungslehre und Topographie, die Anfangsgründe der Mathematik, Erdkunde und moderne Geschichte, Militärverwaltung und Gesetzgebung, Felddienst und Kriegskunst. Die Aspirantenbataillone nehmen an den Exercitien der in der Nähe der Schulen manövrierenden Truppenkörper Theil. Am Ende jedes Schuljahres wird vor einer Jury, bestehend aus einem Divisionsgeneral, vier höheren Offizieren, dem Kommandanten und Unterkommandanten der Schule, ein allgemeines Examen stattfinden. Diejenigen Unteroffiziere, welche die Austrittsprüfung bestehen, erhalten Fähigkeitszeugnisse und werden in eine Liste eingetragen, die der Beförderungskommission zugestellt wird. Der Kriegsminister ist ermächtigt, eine gewisse Anzahl der besten Böglinge sogleich nach ihrem Austritt zu Unterleutenants zu avanciren zu lassen. Selbstverständlich verlieren diejenigen Böglinge, welche das Austrittsexamen nicht bestehen, ihre Ansprüche auf Avancement. Nach beendigtem Schuljahr kehren alle Theilnehmer des Aspirantenkurses zu ihren Regimentern und an ihre früheren Posten zurück.

Italien. (Einrichtung der mobilen Miliz.) Da man auf Grundlage der verfügbaren Kräfte die gegenwärtige Zahl Kompagnien der Linieninfanterie und der Batterien der Artillerie der mobilen Miliz (milizia mobile) vermehren und zugleich, sowohl die Kompagnien der Infanterie der Linie, als Schützen (bersaglieri) vereinen muß, es auch zweckmäßig scheint, Alles was das Wesentliche der Organfallen der verschiedenen Waffen der mobilen Miliz betrifft, in ein einziges Aktenstück zusammenzufassen, so hat das Kriegsministerium (General Ricotti) es zweckmäßig erachtet, folgende Verordnung, die mit dem 1. April ins Leben zu treten hat, zu erlassen:

a. Linien-Infanterie der mobilen Miliz. (Milizia mobile di linea.)

1. Die Zahl der Kompagnien der Linieninfanterie der mobilen Miliz wird auf 480 gebracht und diese formiren 108 Bataillone.*)

2. Jedes Bataillon erhält seine Nummer und die Kompagnien nummeriren im Bataillon (1—6).

3. In jedem Bataillon wird der Stab und die Kompagnien auf die gleiche Weise gebildet, wie im Heer. Die Stärke der Kompagnien im Mobilisirungsfall beträgt 200 Mann unter Gewehr. Es werden zunächst alle Männer der ersten verfügbaren Kategorie, die in die Listen jeder Kompagnie eingeschrieben sind, einberufen.

Die Klasse zweiter Kategorie, aus den jüngern Leuten der mobilen Miliz bestehend, stellt zu jeder Kompagnie die genügende Zahl Leute, so daß diese den oben vorgeschriebenen Stand erreichen; die Uebrigbleibenden dienen als Ersatz und haben, bei allfälligem Abgang die Kompagnien der Miliz des Bezirkes stets auf ihrem Stand vollzählig zu erhalten.

4. Die in die Klasse der zweiten Kategorie der Miliz eingeschriebenen Leute, werden beim Stab im Stand geführt, wie dieses auch für das Heer vorgeschrieben ist.

5. Auf Friedensfuß wird jede Kompagnie der Linieninfanterie

*) Es sind Bataillone von 3, 4, 5 und 6 Kompagnien vorgesehen.